

Kurztitel

Universitäts-Studienevidenzverordnung

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 219/1989

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.1989

Außerkrafttretensdatum

31.05.1993

Text**Datenverwendung**

§ 11. (1) Die im Rahmen der Aufnahme, Studienzulassung, Inskription und des Prüfungswesens automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind, sofern nicht im folgenden anderes bestimmt ist, ausschließlich zur Erfüllung der den Universitätsorganen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

(2) Jede Universität hat folgende Daten der Studierenden längstens acht Wochen nach Beginn jedes Semesters dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln:

1. Familienname und Vorname(n) sowie allfällige akademische Grade;
2. Matrikelnummer;
3. Geburtsdatum, Geschlecht und Familienstand;
4. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß §§ 10 und 11 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76;
5. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
6. Stammhochschule und Hörerstatus;
7. Aufnahmedatum und Datum der letzten Personaldatenänderung;
8. Landescode, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Adresse am Heimatort;
9. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status jedes Studiums sowie Datum der letzten Änderung;
10. inskribierte Semester und Datum der letzten Inskription;
11. Studienabschnitt;
12. Art und Datum von erfolgreich abgelegten Studienabschnitts- oder studienabschließenden Prüfungen.

Die Übermittlung entfällt bei Studierenden, bei denen seit der letzten Übermittlung keine der angeführten Daten geändert wurde oder neu hinzugekommen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt folgende Daten unter Beifügung der Matrikelnummer für Zwecke der Hochschulstatistik an das Österreichische Statistische Zentralamt:

1. die Daten gemäß Abs. 2 Z 3, 5, 6 und 11;
2. Staatsbürgerschaft;
3. Gemeindecodex und Postleitzahl des Heimatortes;
4. Kennzeichnung und Zulassungsstatus jedes Studiums;
5. Zahl der inskribierten Semester.

(4) Andere gesetzlich zulässige Übermittlungen von Daten Studierender, insbesondere die Ausfolgung von Mitgliederverzeichnissen an die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaft an der betreffenden Universität (§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309), bleiben unberührt.